

Satzung der Stadt Osnabrück vom 25. Juni 2019 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen (KGS) (Amtsblatt 2019, S. 33 f.)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 25. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (ohne Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m. Anschlusslänge für das Haushaltsjahr 2019 in €:

Anschluss	bei endgültig hergestellter Straßendecke	bei nicht endgültig hergestellten Straßen	bei Straßen ohne Straßendecke
Euro-Beträge			
Schmutz und Regenwasseranschluss als Einzelanschluss mit Kanalbau	1.757,00 841,00	1.704,00 663,00	1.093,00 424,00
Schmutzwasseranschluss als Einzelanschluss mit Kanalbau	1.061,00 435,00	838,00 409,00	777,00 290,00
Regenwasseranschluss als Einzelanschluss mit Kanalbau	995,00 382,00	616,00 362,00	604,00 275,00

§ 2

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (nur Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m Anschlusslänge für das Haushaltsjahr 2019 in €:

Anschluss	je lfd. m Anschlusslänge
Schmutzwasserdruckentwässerung	157,99

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.